

Die Abhandlung über den Rechtsschutz [...]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1921)**

Heft 8

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-624113>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

In einer kurzen Nachsitzung, zu der sich der Zentralvorstand zusammensand, einigte man sich auf die Ernennung zweier Vizepräsidenten, eines ersten, welschschweizerischen: A. Hermenjat, und eines zweiten, deutschschweizerischen: A. Mayer. Zum Zentralquästor wurde C. Liner gewählt, der das Amt im Oktober übernehmen wird; bis dahin wird noch S. Righini die Kasse führen.

Gute Nachrichten!

Freudig geben wir unsern Kollegen zwei bedeutsame Nachrichten, die übrigens schon in den Tagesblättern zu lesen waren: Der Bundesrat fasste auf unser wiederholtes Gesuch den Beschluss, die Landesgrenze gegen die Einfuhr fremder Kunstware zu schliessen. Selbstverständlich werden Kunstwerke, die zur Bereicherung des künstlerischen Lebens in unserem Lande beitragen können, nach wie vor Einlass finden. — Gleichzeitig hat der Bundesrat aus dem Arbeitslosenfürsorgefonds Fr. 300 000.— ausgeschieden zur Erteilung von Aufträgen an schweizerische Künstler, die in Not geraten sind. Diese Aufträge oder Ankäufe sollen zur Ausschmückung öffentlicher Gebäude des Bundes verwendet werden. Wir haben dem Bundesrat unsern tiefempfundenen Dank ausgesprochen für diesen Beweis seiner Anteilnahme an dem Gesicke der schweizerischen Künstlerschaft.

Die Abhandlung über den *Rechtsschutz des Schweizer Künstlers* von Herrn Prof. E. Röthlisberger geht demnächst in den Druck und wird unsern Aktivmitgliedern, wenn möglich, mit der nächsten Nummer der «Schweizerkunst» zugestellt werden.

Erste nationale Ausstellung für angewandte Kunst.

Wir möchten nicht versäumen, unsere Kollegen auf die 1922 in Lausanne stattfindende *1. nationale Ausstellung für angewandte Kunst* aufmerksam zu machen und sie dringend einzuladen, sich an dieser bedeutenden Veranstaltung zu beteiligen.